

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Universität Erlangen-Nürnberg – LAPO – und für die Teilstudiengänge
des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs
„Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik – Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services**

Vom 22. November 2013

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg – LAPO - und für die Teilstudiengänge des an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg verorteten Bachelorstudiengangs „Berufliche Bildung / Fachrichtung Sozialpädagogik - Vocational Education / Social Pedagogy and Social Services vom 23. Februar 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2012, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird gestrichen. Die Satznummer „¹“ wird gestrichen.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung soll in der Regel aus einer Prüfungsleistung oder Studienleistung bestehen. ³In fachlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilleistungen (Portfolioprüfung) bestehen. ⁴ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird. ⁵Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls angeboten werden. ⁶Die Prüfungen mit Ausnahme von Hausarbeiten und mündlichen Prüfungen finden in der Regel innerhalb des achtwöchigen Prüfungszeitraums statt. ⁷Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsende eines Semesters, in dem die Erstversuche abgelegt werden und in einen Abschnitt von zwei Wochen vor und zwei Wochen nach dem Vorlesungsbeginn des Folgesemesters, in dem die Wiederholungsprüfungen stattfinden.“

3. In § 6 Abs. 4 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „die Dozentin bzw.“ eingefügt.

4. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„²Als Versuch gemäß Satz 1 gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen oder während der Prüfung. ³Das Prüfungsamt führt ein Verzeichnis der Prüflinge, die wegen Täuschung eine Prüfung nicht bestanden haben; der Prüfungsausschuss kann im Falle einer wiederholten schweren Täuschung das Ergebnis der Prüfung als "endgültig nicht bestanden" festsetzen.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 4 und 5.
- c) In Satz 5 (neu) wird das Wort und die Zahl „und 2“ durch das Wort und die Zahl „bis 4“ ersetzt.

5. Nach § 15 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 15a Elektronische Prüfung

¹Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. ²Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. ³Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. ⁴Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.“

Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

6. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden das Wort „des“ durch das Wort „dieses“ ersetzt und nach den Worten „worden ist“ ein Strichpunkt und die Worte „im Übrigen gilt Nr. 3 entsprechend“ angefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „bis zum Ende des sechsten Semesters gestrichen“ und nach dem Wort „Module“ die Worte „aus den ersten sechs Semestern“ eingefügt.

8. Anlage 2 Ziff. III erhält folgende Fassung:

”

Bereich	Modul	S W S	E C T S	Zulassungs- voraus- setzungen	Prüfungsleistungen
Haupt-/ Mittelschulpädagogik	Basismodul	4	4	Keine	Klausur (60 - 75 min, 100%)
	Vorlesung (benotet)	2	2		
	Seminar (benotet)	2	2		
	Lehren und Lernen in der Mittelschule (LLM)	4	4	Basismodul	Portfolioprfung (wahlweise* je Seminar eine der folgenden Leistungen, je 50%): <ul style="list-style-type: none"> • Referat (30-60 Minuten) • Portfolio (Bearbeitung von vier bis acht gestellten Aufgaben) • Schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten)
	Seminar (benotet)	2	2		
	Seminar (benotet)	2	2		

					<ul style="list-style-type: none"> • Reflexionsbericht (12-15 Seiten)
	Spezifische Handlungskompetenzen in der Mittelschule (SHM)	4	6	Basismodul und LLM	Portfolioprfung (wahlweise* je Seminar eine der folgenden Leistungen, je 50%): <ul style="list-style-type: none"> • Referat (30-60 Minuten) • Portfolio (Bearbeitung von vier bis acht gestellten Aufgaben) • Schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten) • Reflexionsbericht (12-15 Seiten)
	Seminar (benotet)	2	3		
	Seminar (benotet)	2	3		
	Gesamt		14		

“

9. Die Anlagen 5 und 6 werden gestrichen.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt die Änderung in der lfd. Nr. 8 gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2013 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 8. November 2013 Nr. III.1 - 5 S 4067 - PRA.123203.

Erlangen, den 22. November 2013
In Vertretung

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 22. November 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. November 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. November 2013.